



## **Elterninitiative Apert-Syndrom und verwandte Fehlbildungen e.V.**

[www.apert-syndrom.de](http://www.apert-syndrom.de)

Mitglied im DPWW

Steuernummer: 337/5972/0088, Sitz des Vereins: 48147 Münster/Westfalen, Vinzenzweg 7

# **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Apert-Syndrom und verwandte Fehlbildungen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Münster/Westf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung kraniofazial fehlgebildeter Kinder und Erwachsener und deren Angehörigen durch den Verein als Beratungsstelle. Dazu führt der Verein Seminare, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen durch. Er gibt Publikationen heraus, organisiert den fachlichen Austausch und unterstützt durch Teilnahme an speziellen Fachfortbildungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- (4) Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Familienmitglied ein eigenes Stimmrecht soweit Abs. 3 erfüllt ist.
- (5) Mitglieder mit rechtlicher Betreuung haben Stimmrecht über ihre gesetzlichen Vertreter soweit Abs. 3 erfüllt ist.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Der Vertreter ist schriftlich und gesondert für jede Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen.
- (7) Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen ist nicht übertragbar mit Ausnahme von § 5, Abs. 6.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sein können (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (9) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag kann nach Beitragsgruppen geregelt sein. Die Höhe des Jahresbeitrags, die Beitragsgruppen und deren Höhe werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

- (4) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Wissenschaftliche Beirat

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) bis zu fünf Beisitzern.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:  
Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen sowie der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der sodann eine Nachwahl stattfindet. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (4) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Abschluss von Referentenverträgen.
  - c) Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Elterntreffen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt.

Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen oder der/die Schriftführer/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch Festlegung der Terminabsprache bei der vorangegangenen Sitzung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 9a Vergütungen**

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die jeweilige Haushaltslage des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben beide Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach BGB § 670 für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

Fahrtkosten, Reisekosten, Druck- und Kopierkosten und Kommunikationskosten. Dieser Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9b Ressorts und Ausschüsse**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Ressorts gebildet werden, denen ein/e Ressortleiter/in vorsteht.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen/Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem Vorstand Finanzen, geleitet.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Beschlussfassung oder Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. **Blockwahlen** (Abstimmung über mehrere Wahlen durch einen Beschluss) sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

### **§10a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung kann eine Online-Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung, Online-Videokonferenz) einberufen werden.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Von jeder virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es gelten die Regelungen aus § 15.
- (5) Soweit nicht aufgeführt gelten die Regelungen der Präsenzmitgliederversammlung aus § 10.

### § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Sitzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

#### Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung und Jahresberichte des Vorstands zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Entscheidung über Aufgaben des Vereins
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- h) Aufnahme von Darlehen ab € 25.000,00
- i) Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen
- j) Mitgliederbeiträge (s. § 6)
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- m) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - **Es können Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:** Beitragsordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung.
  - Bei Bedarf können weitere Ordnungen eingeführt werden.
  - Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und einen oder mehrere Ersatzkassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die **Amts-dauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre**. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

### § 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten verschiedener Fachrichtungen. Er berät den Verein in wissenschaftlichen und sonstigen fachspezifischen Fragestellungen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Sie treffen sich bei Bedarf gemeinsam mit dem Vorstand.

## **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur in einer eigens zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Straße 7, 42283 Wuppertal  
Tel.: 0202 28 22 0, Fax: 0202 28 22 110,  
Internet: <https://www.parietaet-nrw.org/>,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat

## **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt die **Datenschutzordnung** des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2022 am gleichen Tage in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen werden damit unwirksam.

Duderstadt, den 24.04.2022